

Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim
für die Prüfung
im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

Vom 29. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 179)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim in seinen Sitzungen am 20. Juni 2016, am 11. Juli 2016, am 29. Juli 2016 und am 6. Februar 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. März 2017, Az.: 03/02/06/01-031, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen vom 29. April 2013 (StAnz. S. 862), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. November 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 11/2014, S. 482) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 10 folgende Bezeichnung:
„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
2. In § 1 Abs. 2 Buchst. a) wird hinter dem Wort C-Sprache folgende Fußnote 1 eingefügt:
„1 Unter A-Sprache ist ein erstsprachliches (muttersprachliches) Sprachniveau zu verstehen. Die B-Sprache verlangt eine sehr gute aktive und passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz; die C-Sprache verlangt eine sehr gute passive sprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz.“
3. In § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 werden die Worte „an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird die Fußnote 1 gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
„Für die Eignungsprüfung der Studiengangvariante A / C1 / C2 / C3 wird für eine der C-Sprachen eine Erweiterung auf 30 Minuten festgelegt.“
 - c) Absatz 12 wird Absatz 10.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Als Frist für das Bewertungsverfahren gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.“

Hinsichtlich der Abgabe- und Überarbeitungsfrist gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.“

- b) In Absatz 8 wird Satz 1 gestrichen.
 - c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Nicht bestandene Studienleistungen sind in der Regel zum nächsten angesetzten Prüfungstermin zu wiederholen. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“
6. In § 7 Abs. 7 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wahlpflichtbereich“ das Wort „inhaltlich“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“
 - c) Die Absätze 2 bis 6 und 8 bis 10 werden gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 2.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
„Wird mehr als eine Prüfungsart pro Modul im Anhang ausgewiesen, wird die Prüfungsart zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Prüfungsart werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Modulteilprüfungen eines Moduls sollten in der Regel jeweils im selben Studiensemester absolviert werden.“
10. § 14 Abs.2 wird wie folgt geändert:
- a) aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Hausarbeit ist bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung besucht wurde, einzureichen. Das Abgabedatum innerhalb der Semesterfrist legt die Prüferin oder der Prüfer fest. Eine Fristverlängerung nach Abgabe der Arbeit zum Zwecke der Überarbeitung ist ausgeschlossen. Ist die Hausarbeit nicht bestanden oder tritt die oder der Studierende von der Prüfung zurück, so ist für die Wiederholungsprüfung bzw. den neu angesetzten Prüfungstermin ein neues Thema zu wählen.“
 - bb) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Fristenregelung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend.“

11. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt spätestens im Folgesemester nach Abschluss des letzten Moduls und frühestens, wenn folgende der im Anhang („Modulplan“) genannten Pflichtmodule absolviert wurden: zwei der drei Pflichtmodule „Dolmetschwissenschaft“, „Kulturwissenschaft B-/C1-Sprache“, „Kulturwissenschaft C-/C2-Sprache“ sowie die drei Pflichtmodule „Konsektivdolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“, „Simultandolmetschen Stufe 1+2 B-A und A-B“ und „Konsektiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/B-/C-Sprache bzw. die drei Pflichtmodule „Konsektiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C1-A“, „Konsektiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C2-A“ und „Konsektiv- und Simultandolmetschen Stufe 1+2 C3-A“ im Masterstudiengang Konferenzdolmetschen mit der Fächerkombination A-/C1-/ C2-/C3-Sprache.“
12. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Nicht bestandene Modulprüfungen sollten zum nächsten angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden.“
13. § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Sämtliche Verwaltungsakte, die sich in Umsetzung dieser Ordnung ergeben, können in elektronischer Form durchgeführt werden; die hierzu einschlägigen Bestimmungen (insbesondere §§ 3a und 37 VwVerfG) sind anzuwenden.

(2) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.“
14. Der Anhang zu § 4 Absatz 4: Wählbare Fächerkombinationen wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle wird in der Spalte A-Sprache in der 3. Zeile hinter der Sprache „Russisch“ die Sprache „Spanisch“ angefügt.
 - b) In der Fußnote wird der Halbsatz nach dem Komma gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Germersheim, den 29. März 2017

Der Dekan
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim

Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber